

# **BGer 6B\_468/2024 vom 15. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_468\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_468_2024)

FR: TF 6B\_468/2024 du 15 janvier 2025

IT: TF 6B\_468/2024 del 15 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 129 Abs. 1 StPO, die willkürliche Beweiswürdigung hinsichtlich des Anklagevorwurfs des versuchten Mordes, die unrichtige Qualifikation der Tat als versuchten Mord sowie - mit Blick auf die Anordnung der Landesverweisung - einen Verstoss gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

### **E. 2.1**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt nicht zu erörtern wäre, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtliche Normen verletzen könnte. Vielmehr muss sich der Beschwerdeführer, um der Begründungspflicht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen, mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und klar aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt ( BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer soll nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die er im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit seiner Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen ansetzen ( BGE 140 III 115 E. 2; vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1-2.3; Urteil 6B\_433/2018 vom 4. Juni 2019 E. 2).

### **E. 2.2**

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid geradezu unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 III 564 E. 4.1; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht greift somit auf Beschwerde hin nur in die Beweiswürdigung ein, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3; 135 II 356 E. 4.2.1; je mit Hinweis). Für die Willkürzüge gelten erhöhte Begründungsanforderungen (Art. 97 Abs. 1 und BGE 148 V 366 E. 3.3; 137 II 353 E. 5.1 mit Hinweisen). Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Demnach ist anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert aufzuzeigen, inwiefern die

vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sein soll ( BGE 141 IV 369 E. 6.3). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1; 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, sein Recht auf eine freie Anwaltswahl im Sinne von Art. 129 Abs. 1 StPO und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK sei im Vorverfahren und vor erster Instanz mehrfach verletzt worden. Bereits anlässlich der Hafteröffnungsverhandlung vom 9. Januar 2021 habe er gewünscht, von Rechtsanwältin Hazeraj verteidigt zu werden. Trotz dieses Wunsches sei ihm Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger zugeteilt worden. Dies mit der Begründung, Rechtsanwältin Hazeraj könne am Samstagabend nicht kurzfristig aufgeboten werden. De facto habe die Hafteröffnungsverhandlung um 16:10 Uhr stattgefunden und die Staatsanwaltschaft habe gar nicht versucht, Rechtsanwältin Hazeraj aufzubieten. Zudem habe die polizeiliche Festnahme viel früher stattgefunden, weshalb die Benachrichtigung der Wahlverteidigung schon früher möglich gewesen wäre. Ein plausibler Grund, dem Beschwerdeführer seine Wahlverteidigung nicht zuzugestehen und ihn ohne Beizug derselben zu Aussagen zu bewegen, sei nicht ersichtlich. Bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens habe der Beschwerdeführer seine Verteidigung nicht ändern können, obschon er dies immer wieder versucht habe. An der Hauptverhandlung vor der Erstinstanz habe der Beschwerdeführer sich die Ohren zugehalten, als Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ sein Plädoyer gehalten habe. Dieser habe gewusst, dass er gegen den Willen des Beschwerdeführers als amtlicher Verteidiger eingesetzt worden sei und habe dennoch während des ganzen erstinstanzlichen Verfahrens nie um Entlassung ersucht. Einen entsprechenden Antrag habe er erst nach der Hauptverhandlung gestellt. Somit habe das erstinstanzliche Verfahren einen wesentlichen Mangel aufgewiesen. Trotzdem habe die Vorinstanz seinen Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit an das erstinstanzliche Gericht abgewiesen. Die Vorinstanz habe sich zur Verletzung von Art. 129 Abs. 1 StPO und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK mit keinem Wort geäußert. Sie habe sich damit begnügt, die Tätigkeit von Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ zu loben. Es werde indessen nicht moniert, dass Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ Fehler begangen oder ein ungebührliches Verhalten an den Tag gelegt hätte.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz führe zur Begründung ihrer Ablehnung des Rückweisungsbegehrens aus, der Beschwerdeführer habe ohnehin ein ambivalentes Verhältnis in Bezug auf das Vertrauensverhältnis zu seinen Verteidigern. Weiter werde erwogen, auch vor dem Berufungsgericht habe der Beschwerdeführer mehrfach um Wechsel ersucht und erklärt, sein Vertrauensverhältnis sei unwiderruflich gestört.

Das dem so sei, werde grundsätzlich nicht bestritten. Dieses ambivalente Verhältnis könne für die Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens möglicherweise bestanden haben, was aber nichts am erheblichen Verfahrensmangel anlässlich des erstinstanzlichen Verfahrens ändere, zumal das erstinstanzliche Verfahren von wesentlicher Bedeutung für den Ausgang des ganzen Verfahrens sei. Der Beschwerdeführer habe seine Verzweiflung ob der Verletzung seines Rechts auf freie Anwaltswahl anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung deutlich zu erkennen gegeben. Somit sei sein Antrag auf Rückweisung von der Vorinstanz zu Unrecht abgewiesen worden. Der geltend gemachte wesentliche

Mangel habe im obergerichtlichen Verfahren nicht behoben werden können. Erschwerend komme hinzu, dass das obergerichtliche Verfahren von einer Richterin geführt worden sei, die noch als erstinstanzliche Richterin das Scheidungsverfahren des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin 2 geführt habe. Auch dagegen habe er Beschwerde erhoben, welche jedoch abgewiesen worden sei. Ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK sei somit nicht gegeben gewesen. Als Konsequenz müssten sämtliche bisherigen Aussagen des Beschwerdeführers und die sich darauf stützenden Aktenstücke (somit auch sämtliche Einvernahmen der Beschwerdegegnerin 2, da in diesen auf die Aussagen des Beschwerdeführers Bezug genommen werde) aus den Akten entfernt werden. Daraus folge, dass die Akten praktisch leer daher kämen und das ganze Verfahren von Beginn an wiederholt werden müsste, was sich mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbaren liesse. Somit sei der Beschwerdeführer zufolge des missglückten Verfahrens vollumfänglich freizusprechen und unter Entrichtung einer Haftentschädigung per sofort aus der Haft zu entlassen. Eventualiter werde die Rückweisung der Angelegenheit beantragt.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat jede angeklagte Person das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

#### **E. 4.2**

Art. 129 Abs. 1 StPO gewährt der beschuldigte Person das Recht, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) oder, unter Vorbehalt von Artikel 130 StPO, sich selber zu verteidigen.

Nach Art. 130 StPO muss die beschuldigte Person unter anderem dann notwendigerweise verteidigt werden, wenn die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat (lit. a), oder ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht (lit. b).

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird ( Art. 131 Abs. 1 StPO ). Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt ( Art. 131 Abs. 2 StPO ). Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn bei notwendiger Verteidigung die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt (Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO) oder die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist ( Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ). Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen ( Art. 133 Abs. 2 StPO ).

Wird die beschuldigte Person amtlich verteidigt, überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und

effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde. Wird die subjektive Sichtweise der beschuldigten Person in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies aber nicht, dass allein deren Empfinden für einen Wechsel der Rechtsvertretung ausreicht. Vielmehr muss die Störung des Vertrauensverhältnisses mit konkreten Hinweisen belegt und objektiviert werden ( BGE 138 IV 161 E. 2.4; Urteil 7B\_304/2023 vom 6. Mai 2024 E. 2.1; 7B\_141/2022 vom 2. November 2023 E. 2; je mit Hinweisen). In den Grenzen einer sorgfältigen und effizienten Ausübung des Officialmandates ist die Wahl der Verteidigungsstrategie grundsätzlich Aufgabe der amtlichen Verteidigung. Zwar hat sie die objektiven Interessen der beschuldigten Person möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und in Absprache mit dieser zu wahren. Die amtliche Verteidigung agiert jedoch im Strafprozess nicht als blosses unkritisches "Sprachrohr" ihrer Mandantschaft. Insbesondere liegt es in ihrem pflichtgemässen Ermessen, zu entscheiden, welche Prozessvorkehren und juristischen Standpunkte sie (im Zweifelsfall) als sachgerecht und geboten erachtet (vgl. BGE 126 I 26 E. 4b/aa; 194 E. 3d; 116 Ia 102 E. 4b/bb; Urteile 7B\_304/2023 vom 6. Mai 2024 E. 2.1; 1B\_450/2022 vom 30. Mai 2023 E. 4.2; 1B\_479/2022 vom 21. März 2023 E. 2.2; 1B\_398/2013 vom 22. Januar 2014 E. 2.1).

### **E. 4.3**

Weist das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück ( Art. 409 Abs. 1 StPO ).

### **E. 5**

Die Vorinstanz verneint einen unheilbaren wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO und weist den Antrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung des Verfahrens an die erste Instanz ab. Sie erwägt, es seien keine Hinweise auf eine nicht gehörige Verteidigung ersichtlich. Insbesondere falle auf, dass die an der Hauptverhandlung von Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ gestellten Anträge mit den Berufungsanträgen seines Nachfolgers Rechtsanwalt Dr. F. \_\_\_\_\_ inhaltlich deckungsgleich seien. Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ habe sich zudem in seinem Plädoyer offensichtlich an den Instruktionen und Aussagen des Beschwerdeführers orientiert. Die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Hauptverhandlung gegenüber seinem Verteidiger äusserst provokativ sowie respektlos verhalten und diesen offensichtlich komplett abgelehnt habe, vermöge keinen echten Vertrauensbruch zu objektivieren. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass es jeder Beschuldigte in der Hand hätte, alleine durch sein Benehmen einen Verteidigungswechsel zu erzwingen. Der amtliche Verteidiger sei nicht bloss das unkritische Sprachrohr seines Mandanten, habe dessen gewünschte Verteidigungsstrategie nicht zu übernehmen und die Haltung des Beschuldigten nicht ungefiltert gegenüber den Strafbehörden zu vertreten. Zudem scheine der Beschwerdeführer ein ambivalentes Verhältnis in Bezug auf das Vertrauensverhältnis zu seinen Verteidigern zu haben. Gegenüber der Berufungsinstanz habe er später auch betreffend Rechtsanwalt Dr. F. \_\_\_\_\_ geltend gemacht, das Vertrauensverhältnis sei unwiderruflich zerstört. In seinen letzten Eingaben, als sein dritter Verteidiger, Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_, ebenfalls in

Ungnade gefallen sei, habe er sich - trotz angeblich zerstörten Vertrauensverhältnisses - wieder Rechtsanwalt Dr. F. \_\_\_\_\_ als Verteidiger zurückgewünscht. Die Grenzen eines intakten Vertrauensverhältnisses seien für den Beschwerdeführer offenbar situativ flexibel. Dies weise auf subjektive Willkür und eine komplett fehlende Objektivierbarkeit der gegenüber seinen Verteidigern erhobenen Rügen hin. Dass Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ nach der Hauptverhandlung und Urteilsöffnung selber um einen Anwaltswechsel ersucht habe, vermöge keine Notwendigkeit eines solchen Antrags für die Zeit vor oder während der Hauptverhandlung zu begründen. Ein solcher Antrag wäre klar zu Unzeit erfolgt. Dass sich Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ nach abgeschlossenem erstinstanzlichem Verfahren nicht weiter der Belastung durch das Verhalten eines ablehnenden Klienten habe aussetzen und diesem für das zweitinstanzliche Verfahren die Chance auf einen Neustart habe geben wollen, sei in Anbetracht des Benehmens des Beschwerdeführers gegenüber seinem Verteidiger an der Hauptverhandlung nachvollziehbar. In Bezug auf die Bedürfnisse des Beschwerdeführers erweise es sich als umsichtig und zeitlich vollkommen adäquat.

Soweit der Beschwerdeführer wiederholt schriftlich geltend mache, es könne nicht sein, dass er von der ersten Instanz nicht richtig angehört und trotzdem verurteilt worden sei, sei dem entgegenzuhalten, dass es dessen eigene Entscheidung gewesen sei, sich - nach übersetzter Rechtsbelehrung durch den erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten - nicht zur Sache zu äussern. Er habe dem Gericht unmissverständlich erklärt, dass er keine Antworten geben werde, solange Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ anwesend sei und er sich lieber selber verteidigen wolle. Mit dieser Strategie habe er das Gericht anscheinend regelrecht erpressen wollen. Es sei nicht ersichtlich, welchen Einfluss die blossе Präsenz des unliebsamen Verteidigers auf die Aussagen des Beschwerdeführers hätte zeitigen sollen. Er hätte damit weder explizit noch implizit seinen Verteidiger rehabilitiert und dessen Anwesenheit hätte allfälligen Aussagen auch nicht geschadet. Die wahre Absicht hinter der Verweigerung habe der Beschwerdeführer sodann offenbart. Nachdem ihm der Vorsitzende erklärt habe, dass über den beantragten Anwaltswechsel bereits entschieden worden sei, dieser nicht mehr thematisiert und die Befragung damit beendet werde, entgegnete der Beschwerdeführer, dass er diese Verhandlung nicht akzeptiere und das Gericht diese nicht abschliessen könne, wenn er nichts sage (das gehe doch nicht). Als er bemerkt habe, dass auf sein Begehren trotz der Aussageverweigerung nicht weiter eingegangen worden sei und die Verhandlung ihren Lauf genommen habe, habe er im Rahmen seines Schlussworts - wohlgermerkt in Anwesenheit von Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ - doch noch spontane Angaben zum Sachverhalt gemacht. Inwiefern sein Verhalten einer ungenügenden Verteidigung zuzuschreiben sei, erhelle nicht. Auch darin sei kein Rückweisungsgrund zu erkennen.

### **E. 6.1**

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde erneut auf die angebliche Befangenheit der das Berufungsverfahren führenden Oberrichterin Bezug nimmt, ist darauf nicht einzutreten. Aus seiner Beschwerde ergibt sich, dass diesbezüglich mit separatem Beschluss des Obergerichts vom 17. Januar 2024 befunden wurde. Dieser Beschluss wäre gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG selbständig mit Beschwerde ans Bundesgericht anfechtbar gewesen. Da der Beschwerdeführer dies soweit ersichtlich unterlassen hat, ist seine diesbezügliche Rüge im vorliegenden Beschwerdeverfahren unzulässig ( Art. 92 Abs. 2 BGG ).

### **E. 6.2**

Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt ( Art. 408 StPO ). Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht bei wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mängeln das angefochtene Urteil ausnahmsweise auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück. Die kassatorische Erledigung durch Rückweisung ist aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens die Ausnahme und kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, wo die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzverlusts, unumgänglich ist. Dies ist etwa bei Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung, bei nicht richtiger Besetzung des Gerichts oder bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage- oder Zivilpunkte der Fall ( BGE 143 IV 408 E. 6.1).

### **E. 6.3**

Wie von der Vorinstanz zurecht erwogen, war der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren gehörig verteidigt. Letzterer bringt denn auch explizit nicht vor, sein damaliger Vertreter (Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_) habe ihn nicht gehörig verteidigt. Er beschränkt sich auf die Rüge der Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl. Diesbezüglich weist die Vorinstanz jedoch überzeugend darauf hin, dass auf Wunsch des Beschwerdeführers mehrere Anwaltswechsel stattgefunden haben, was dieser nicht bestreitet. Was eine (angebliche) Verletzung seines Wahlrechts anlässlich der Hafteröffnungsverhandlung vom 9. Januar 2021 anbelangt, verweist der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde selbst auf das Protokoll. Diesem zufolge erklärte sich der Beschwerdeführer (und damalige Beschuldigte) letztendlich mit der Verteidigung durch Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ einverstanden. Ersterer rügt dabei keine Unrichtigkeit des betreffenden Protokolls. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Anwaltswünsche reichlich volatil verhielt. Nachdem er im Berufungsverfahren zunächst geltend gemacht hatte, dass er kein Vertrauen zu Dr. F. \_\_\_\_\_ (der ihm bereits als Nachfolger von Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ bestellt worden war) mehr habe, wurde Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ mandatiert. Später verlangte der Beschwerdeführer dann jedoch wieder nach Dr. F. \_\_\_\_\_. Zurecht erkennt die Vorinstanz in diesem Verhalten subjektive Willkür und eine fehlende Objektivierbarkeit der an die Adresse seiner Verteidiger gerichteten Rügen des Beschwerdeführers. Letzterer beharrte zu diesem Zeitpunkt notabene nicht mehr auf seiner ursprünglichen Wunschverteidigerin, Rechtsanwältin Hazeraj.

Wie von der Vorinstanz einleuchtend erwogen, ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern sich die Präsenz eines unliebsamen Verteidigers auf allfällige Aussagen des Beschwerdeführers hätte auswirken sollen. Der vorinstanzliche Verdacht, wonach der Beschwerdeführer die erste Instanz mit seinem Verhalten habe erpressen wollen, erscheint vor diesem Hintergrund plausibel. Die Vorinstanz erachtet den Beschwerdeführers zurecht als gehörig verteidigt und ihr Fazit, wonach kein unheilbarer, wesentlicher Verfahrensfehler im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO vorliege, verletzt kein Bundesrecht.

### **E. 6.4**

Weiter erweist sich auf die Rüge der Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl ( Art. 129 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK ) als unbegründet.

Der Beschwerdeführer blendet aus, dass die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung von Beginn des vorliegenden Verfahrens an erfüllt waren ( Art. 130 lit. b StPO ). Da er im Zeitpunkt der Hafteröffnungsverhandlung keine (private) Verteidigung mandatiert hatte und augenscheinlich nicht über die dafür erforderlichen Mittel verfügte, war ihm in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und lit. b StPO in Verbindung mit Art. 131 Abs. 1 und Abs. 2 StPO ein amtlicher Verteidiger zu bestellen. Auf Begehren des Beschwerdeführers hin erfolgten hernach mehrere Anwaltswechsel.

Die in diesem Zusammenhang erfolgten Erklärungen des Beschwerdeführers erweisen sich im Übrigen (der Vorinstanz folgend) als subjektiv willkürlich und nicht objektivierbar. So gewährt Art. 133 Abs. 2 StPO kein bedingungsloses Recht auf einen jederzeitigen und beliebigen Wechsel der Verteidigung. Art. 129 Abs. 1 StPO und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK sind sodann in casu nicht einschlägig, hatte der Beschwerdeführer doch zu keinem Zeitpunkt einen erbetenen (privaten) Verteidiger mandatiert. Dies wäre ihm freilich jederzeit freigestanden. Die Möglichkeit, sich selbst zu verteidigen, wurde im vorliegenden Fall durch Art. 130 StPO eingeschränkt (vgl. Art. 129 Abs. 1 StPO ).

Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Tötung. Indem die Vorinstanz von einem Versuch der Strangulation ausgehe, verkenne sie zwei wesentliche Umstände: Die Beschwerdegegnerin 2 habe konstant ausgesagt, dass sie laut geschrien habe, was bei einem ernsthaften Strangulationsversuch unmöglich sei. Der Druck auf die Atemwege der Beschwerdegegnerin 2 könne daher lediglich gering gewesen sein. Hätte er die körperlich unterlegene Beschwerdegegnerin 2 tatsächlich töten wollen, hätte er so viel Druck auf den Hals ausgeübt, dass sie nicht mehr zum Schreien in der Lage gewesen wäre. Somit liege es nahe, dass er nicht seine ganze Kraft aufgewendet habe. Der nur drei Stunden nach der Tat von Dr. H.\_\_\_\_\_ erstellte Bericht zur Lebenduntersuchung erwähne keinerlei Würge- oder Strangulationsspuren. Es sei entsprechend davon auszugehen, dass gar keine Strangulation erfolgt sei. Somit ergebe die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er der Beschwerdegegnerin 2 nur habe Angst machen wollen, viel mehr Sinn.

Die Hypothese, wonach der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 mit dem Gurt tiefer in den Wald habe ziehen wollen, um sie dort mit dem Messer zu töten, könne sich nicht auf die Anklageschrift stützen. Dass es sich nicht um ein Strangulieren oder Würgen, sondern um ein Ziehen gehandelt habe, werde zudem aus den Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 vor Erstinstanz deutlich. Diese habe mehrfach von einem Ziehen gesprochen. Eine mangelnde Absicht des Beschwerdeführers zur Strangulation ergebe sich auch aus dem Umstand, dass er der Beschwerdegegnerin 2 den Gurt (und keine Schlinge) lediglich von hinten um den Hals gelegt habe, während die Vorderseite des Halses frei geblieben sei. Es sei die Beschwerdegegnerin 2 selbst gewesen, die sich vom Beschwerdeführer weggedreht habe, so dass der Gurt an der Vorderseite des Halses zu liegen gekommen sei. Seiner Absicht habe dies jedoch kaum entsprechen können, habe er der Beschwerdegegnerin 2 den Gurt doch nur des Ziehens wegen angelegt und nicht, um ihr die Luftzufuhr abzuschneiden. Andernfalls hätte er aus dem Gurt eine Schlinge gemacht, die er zugezogen hätte, oder er hätte den Gurt anders angelegt.

Da sich aus den Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 lediglich ergebe, dass er sie in den Wald habe ziehen wollen - was dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen sei, da die Beschwerdegegnerin 2 sich habe befreien können - sei nicht klar, was er gemacht hätte, wenn er damit erfolgreich gewesen wäre. Solches sei auch nicht angeklagt. Die Schwelle zu einem eventuellen Versuch sei zudem nicht erreicht und es sei diesbezüglich kein Vorsatz erstellt.

## **E. 7.2**

Was der Beschwerdeführer gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz vorbringt, vermag keine Willkür aufzuzeigen, zumal er es unterlässt, sich eingehend mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz begründet ausführlich und überzeugend, weshalb sie die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er der Beschwerdegegnerin 2 bloss habe Angst machen wollen, als unglaubhafte Schutzbehauptung wertet. Ebenfalls einleuchtend entkräftet sie das vom Beschwerdeführer bereits an der Berufungsverhandlung vorgebrachte Argument, wonach bei der Beschwerdegegnerin 2 keine Würge- oder Strangulationsmerkmale festgestellt worden seien. Der Beschwerdeführer setzt sich auch damit nicht auseinander. Dem angefochtenen Urteil lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin 2 einen weichen Schal um den Hals getragen habe, der - als ihn die Polizei gefunden habe - mit den zusammengeknüpften Gurten verflochten gewesen sei. Dies decke sich mit den Aussagen der Beschwerdegegnerin 2, wonach der Schal unter den Gurten zu liegen gekommen sei. Zudem habe die Beschwerdegegnerin 2 eine gepolsterte Winterjacke mit einem gepolsterten Kragen getragen. Ihr zufolge habe der Beschwerdeführer - so die Vorinstanz - sie mit dem Schal, dem Gürtel und der Kapuze gezogen, wobei es ihr gelungen sei, ihre Hände vorne unter den Schal und die Gurte zu bekommen und so die Strangulation abzumildern. Hernach sei es ihr gelungen, alles über den Kopf abzustreifen. Die Vorinstanz erwägt plausibel, angesichts dessen seien die nur geringen Strangulationsspuren um ihren Hals herum (in Form von temporär sichtbaren Rötungen) absolut nachvollziehbar.

Der Vorinstanz zufolge könne bei Betrachtung der Bildaufnahmen, welche die Polizei unmittelbar nach dem Vorfall gemacht habe, nicht von einer blossen Bagatelle gesprochen werden. Die Untersuchung durch den KTD und den Kreisarzt habe demgegenüber erst später in der Tatnacht stattgefunden. Die Ergebnisse der Untersuchungen am Körper der Beschwerdegegnerin 2 vermöchten daher die Absichten des Beschwerdeführers, den Versuch der Umsetzung seines Vorhabens wie auch den Todeskampf der Beschwerdegegnerin 2 nicht in Zweifel zu ziehen. Die lediglich seitliche und hintere Rötung am Hals der Beschwerdegegnerin 2 lasse sich bestens mit ihren Aussagen (Vorwärts-reissen mit dem Gurtwerkzeug und anschliessende Abwehrreaktion mit den Händen unter die Gurte im vorderen Bereich des Halses) erklären. Obige Erwägungen erklären sodann auch, weshalb die Beschwerdegegnerin 2 noch zum Schreien in der Lage gewesen sei.

Die Vorinstanz begründet weiter plausibel, weshalb sie von einem Strangulationsversuch (mittels Zuziehen eines Strangulations-werkzeugs, das der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 zirkulär um den Hals gelegt habe und nicht durch Einsetzen des schlingenförmigen Gurtes um den Hals) ausgeht. Wäre der Beschwerdeführer erfolgreich gewesen, hätte dies denn auch nicht zum Ersticken der Beschwerdegegnerin 2, sondern zum Abschneiden der zerebralen Blutzufuhr geführt. Dies verkennt der Beschwerdeführer wenn er vorbringt, blockierte Atemwege hätten ein Schreien verunmöglicht.

Des Weiteren geht der Beschwerdeführer nicht auf die detaillierten und einsichtigen vorinstanzlichen Erwägungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 resp. der Unglaubhaftigkeit seiner eigenen Schilderungen ein. Während er seine Angaben immer wieder geändert habe, habe die Beschwerdegegnerin 2 der Vorinstanz zufolge glaubhaft dargelegt, wie sie Todesangst ausgestanden habe und davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer sie getötet hätte, wenn sie sich nicht hätte befreien können und der Zeuge D.\_\_\_\_\_ sein Fahrzeug nicht gewendet hätte. Die Beschwerde erweist sich betreffend die Willkürüge als unbegründet.

## **E. 8**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Qualifikation der Tat als (versuchten) Mord.

### **E. 8.1**

Eine vorsätzliche Tötung ist als Mord zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind ( Art. 112 StGB ). Mord zeichnet sich nach der Rechtsprechung durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale müssen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen. Sie sollen vermeiden helfen, dass allein auf die Generalklausel abgestellt werden muss. Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit ergeben. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Eine besondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise entfallen, wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch war, so namentlich wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde. Für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes, Tötungen aus religiösem oder politischem Fanatismus oder aus Geringschätzung ( BGE 127 IV 10 E. 1a mit zahlreichen Hinweisen). Ebenso die Tötung aus nichtigem Anlass (Urteil 6B\_246/2014 vom 29. April 2014 E. 2.3). Ein besonders verwerflicher Beweggrund kann auch in der Elimination eines vom Täter als lästig empfundenen Menschen liegen (beispielsweise des Ehemannes, der einer anderweitiger Heirat seiner Frau im Wege steht, vgl. BGE 77 IV 64 ). Weiter unter besonders verwerfliche Beweggründe zu subsumieren ist die Tötung aus Rache ( BGE 141 IV 65 f.) oder blankem Egoismus, der bspw. im Falle der Tötung der Tochter sowie eines Dritten zur Bestrafung der Ehegattin zu bejahen ist ( BGE 106 IV 342 ), bei einem Täter, der nicht hinnehmen will, dass seine Ex-Freundin sich einem anderen Mann zugewandt hatte, und vom Gedanken getragen war, wenn sie schon nicht ihm gehören wolle, solle sie auch keinem anderen gehören (Urteil 6S.106/2006 vom 16. Oktober 2006 E. 1) oder im Falle von überbordender Eifersucht und Machtkontrolle über ein nach Vorstellungen des Täters unziemliches Verhalten der Ehefrau (Urteil 6B\_1067/2020 vom 5. Mai 2021 E. 2.1). Als Indizien für skrupelloses Verhalten gelten Kaltblütigkeit, Gefühlskälte sowie schamlose Ausnutzung des Vertrauens des Opfers ( BGE 101 IV 283 , 106 IV 348).

### **E. 8.2**

Soweit der Beschwerdeführer sich mit einem Verweis auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung begnügt, ist er nicht zu hören. Die Vorinstanz hat ausführlich und überzeugend dargelegt, weshalb sie den rechtlichen Erwägungen der ersten Instanz nicht

folgt und die Tat entgegen Letzterer als Mord qualifiziert. Der Beschwerdeführer nimmt darauf keinen hinreichenden Bezug. Ebenso geht es an der Sache vorbei, wenn der Beschwerdeführer das Fehlen eines besonders grausamen Tatvorgehens rügt. So ging die Vorinstanz nicht davon, sondern vielmehr von besonderer Heimtücke und besonders verwerflichen Beweggründen aus. Zum Tatbestandselement der Heimtücke äusserst sich der Beschwerdeführer nicht.

Die Vorinstanz erachtet es mit nachvollziehbarer Begründung als erwiesen, dass in der eskalierenden Phase, die im Angriff auf die Beschwerdegegnerin 2 mündete, als Beweggrund die Eliminierung der Beschwerdegegnerin 2 zwecks Trennung von Mutter und Kind im Vordergrund stand.

Indessen sei es der Vorinstanz zufolge nicht einzusehen, weshalb zusätzliche mögliche Beweggründe (Eifersucht, Wut auf die Beschwerdegegnerin 2, da sie den Besuchsrechtsplan wiederholt geändert und ihm den gemeinsamen Sohn vorenthalten habe) diese Verwerflichkeit relativieren sollten. Diese weiteren Beweggründe seien insgesamt ebenso verwerflich wie die Erzwingung des Heimaufenthalts des gemeinsamen Sohnes. Zudem stehe das gewählte Mittel - die Tötung der Mutter des eigenen Kindes - in einem genauso krassen Missverhältnis zu diesen. Der Beschwerdeführer habe gewusst, dass die Beschwerdegegnerin 2 die Hauptbezugsperson seines Sohnes sei. Die Bereitschaft zur Beseitigung dieser Hauptbezugsperson mittels Tötung aus rein egoistischen Gründen sowie die Inkaufnahme einer daraus folgenden schweren Krise seines Kindes, zeuge von besonderer Skrupellosigkeit. Dass der Beschwerdeführer noch weitere denkbare Motive gehabt habe, (Eifersucht in Bezug auf mögliche neue Partner, die Idee, seine Ex-Frau trotz Scheidung für sich zu "pachten" und damit seine Probleme mit dem Besuchsrecht zu lösen), verstärkte dieses Missverhältnis nur noch zusätzlich.

Was er dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Einmal mehr beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, bereits von der Vorinstanz gewürdigte allfällige weitere Motive aufzuzählen.

Seinem Versuch, die von der Vorinstanz - in nachvollziehbarer Weise - als egoistisch qualifizierten Motive ins altruistische zu verkehren (namentlich indem er geltend macht, es sei ihm darum gegangen, ein besseres Leben für sein Kind zu erreichen), ist ebenfalls kein Erfolg beschieden. Inwiefern sich das Leben des gemeinsamen Sohnes durch die Tötung seiner Mutter (und die damit einhergehende langjährige Inhaftierung seines Vaters) verbessern sollte, ist völlig rätselhaft. Die egoistische Sichtweise des Beschwerdeführers geht im Übrigen auch aus der (von der Vorinstanz zutreffend wiedergegebenen) Vorgeschichte - u.a. eigenmächtige Beschneidung von C.\_\_\_\_\_ im Juli 2020 und eine sich ab Herbst 2020 einstellende Nachlässigkeit in der Kindesbetreuung - hervor. Die Erwägungen der Vorinstanz zur Qualifikation als (versuchter) Mord verletzen kein Bundesrecht. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

## **E. 9**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die von der Vorinstanz angeordnete Landesverweisung verletze sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ( Art. 13 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK ) und verstosse gegen das Kindeswohl.

### **E. 9.1**

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen ( Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB ; sog. Härtefallklausel). Das Bundesgericht hat wiederholt dargelegt, welche Kriterien bei der Prüfung des persönlichen Härtefalls und der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind ( BGE 146 IV 105 E. 3.4; 144 IV 332 E. 3.3; je mit Hinweisen). Ebenso hat es sich bei der Beurteilung der Landesverweisung bereits mehrfach zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ( Art. 13 BV und Art. 8 EMRK ) und der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR geäußert ( BGE 146 IV 105 E. 4.2 ; 147 I 268 E. 1.2.3; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 9.2**

Die Vorinstanz verneint nach ausführlicher Würdigung der beruflichen und finanziellen Situation des Beschwerdeführers, seiner mangelnden sozialen Integration, seiner Gesundheit, seinen familiären Bindungen sowie seiner Aufenthaltsdauer, den Resozialisierungschancen, der Rückfallgefahr und der Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatland einen Härtefall.

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Stattdessen begnügt er sich damit, auf seine angeblich enge Bindung zu seinem Sohn zu pochen, der auf ihn angewiesen sei. Indes legt die Vorinstanz überzeugend dar, weshalb von einer engen, natürlichen und tatsächlich gelebten Vater-Sohn-Beziehung nicht ausgegangen werden kann. Zwar verfügten der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin 2 derzeit noch über das gemeinsame Sorgerecht. Die faktische Obhut liege jedoch seit langem bei der Beschwerdegegnerin 2 und der Beschwerdeführer habe sein Besuchsrecht offensichtlich nur unzuverlässig und nach Opportunität wahrgenommen. Das gemeinsame Sorgerecht und das Besuchsrecht würden derzeit in der Schwebe hängen. Letzteres sei im Urteilszeitpunkt seit mehreren Monaten sistiert. Der Beschwerdeführer habe das Kindeswohl wiederholt massiv gefährdet. Der Sohn sei es bereits gewohnt, seine Kontakte zum Beschwerdeführer nur noch auf digitalen und telefonischen Kommunikationswegen wahrzunehmen. Zudem stehe dem Beschwerdeführer ohnehin der Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe bevor.

Diesen Erwägungen kann vorbehaltlos gefolgt werden. Mit der Anordnung der Landesverweisung verletzt die Vorinstanz weder den Anspruch des Beschwerdeführers auf Achtung des Privat- und Familienlebens noch das Kindeswohl. Ein Härtefall liegt zufolge der in sämtlichen Bereichen absolut ungenügenden Integration des Beschwerdeführers klar nicht vor. Selbst wenn ein solcher zu bejahen wäre, würde eine allfällige Interessenabwägung im Lichte der Schwere der Tat offensichtlich zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausfallen. Die Anordnung der Landesverweisung erweist sich als bundes- und völkerrechtskonform. Die Beschwerde ist auch diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### **E. 10**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch der Beschwerdegegnerin 2 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wird damit gegenstandslos. Ihr ist keine Entschädigung zuzusprechen, da

sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde und folglich keine Auslagen hatte. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.